



**Mediensperfrist  
13. März 2002  
17.00 Uhr**

## **Stellungnahme**

zur

### **Motion**

### **Nr. 94 2000/2004**

von Christa Stocker namens der GB-Fraktion und  
Felicitas Zopfi-Gassner namens der SP-Fraktion,  
vom 6. April 2001

## **Angemessene Entlastungslektionen für Schulhausleitungen**

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Motion wird verlangt, den Schulhausleitungen pro Abteilung in einem Schulhaus wöchentlich eine Lektion für die Aufgaben der Schulhausleitung zur Verfügung zu stellen.

Bei mehr als zwei Teilpensen und mehr als zwei Fachlehrpersonen sollen weitere Entlastungen gewährt werden. Nach Ansicht der Motionärinnen sind die städtischen Schulen noch weit von dieser Zielvorgabe entfernt.

Bekanntlich wird die städtische Volksschule durch eine zweistufige Schulleitung geführt, bestehend aus dem Rektorat und den Schulhausleitungen. Aufgaben und Kompetenzen wurden entsprechend aufgeteilt. Die gesamte Pensenentlastung ist deshalb auf das Rektorat und die Schulhausleitungen aufzuteilen. Im Schuljahr 2000/2001 belief sich die gesamte Entlastung auf 205,4 Wochenlektionen, wovon das Rektorat 112 Wochenlektionen (= 4 Vollpensen) beanspruchte. Die verbliebenen 93,4 Wochenlektionen wurden für die Pensenentlastung der Schulhausleitungen verwendet.

Im Schuljahr 2001/2002 kommen die Mitarbeitergespräche zu den bisherigen Arbeiten der Schulhausleitungen hinzu, was mit einer Erhöhung der Pensenentlastungen auf insgesamt 234,8 Wochenlektionen verbunden ist. Der Anspruch des Volksschulrektorates bleibt dabei mit 112 Wochenlektionen unverändert. Damit erhöht sich der für die Schulhausleitungen verbleibende Anteil auf neu 122,8 Wochenlektionen, was im Voranschlag 2002 der Bildungsdirektion bereits entsprechend berücksichtigt wurde.

Im Schuljahr 2001/2002 werden auf der Volksschulstufe total 249 Abteilungen geführt. Bei einer Pensenentlastung von insgesamt 234,8 Wochenlektionen ergibt sich somit pro Abteilung eine Entlastung von 0,94 Wochenlektionen.

Die Stadt Luzern richtet sich in allen Personal- und Pensenfragen betreffend die Lehrerschaft nach den kantonalen Richtlinien. Was die Pensenentlastungen für die Schulhausleitungen betrifft, weist der Stadtrat darauf hin, dass deren Berechnung nach dem Maximum der kantonalen Vorgaben gemäss „Schulen mit Profil“ vorgenommen wurde. Allein schon aus präjudiziellen Überlegungen kann indes in der Frage der Pensenentlastungen für die Schulleitungen nicht von den kantonalen Vorgaben abgewichen werden. Dies umso mehr, als in der vorstehenden Berechnung die 500 Stellenprozente des Sekretariates Volksschule nicht miteingerechnet sind. Der Stadtrat lehnt deshalb eine weitergehende Pensenentlastung zurzeit ab.

Er geht jedoch mit den Motionärinnen dahingehend einig, dass es gilt, zu den gut ausgebildeten Schulhausleitern und -innen Sorge zu tragen. Eine dem Arbeitsaufwand entsprechende Pensenentlastung ist nebst der Einreihung in die für die Schulhausleitungen vorgesehenen Besoldungsklassen eine unabdingbare Voraussetzung.

Für die Tätigkeit der Schulhausleitung werden die betreffenden Personen, abhängig von der Grösse des Schulhauses, in die Lohnklassen 18–21 (Primarstufe) und 20–22 (Oberstufe) gemäss kantonalen Besoldungsordnung für die Lehrpersonen eingereiht. Dies entspricht umgerechnet auf ein Vollpensum im Maximum einem Jahresgehalt von rund Fr. 129'000.– bzw. Fr. 132'000.–. Dies wiederum ist im Quervergleich zur städtischen und kantonalen Verwaltung ein oberes Kadergehalt. Die Anstellungsbedingungen für die in der Stadt Luzern tätigen Schulhausleitungen können somit bereits heute als gut bezeichnet werden.

Wie nach Rücksprache mit dem Amt für Volksschulbildung zu erfahren war, befasst sich das Bildungsdepartement des Kantons Luzern gegenwärtig mit der Frage der Erhöhung der Pensenentlastungen für die Schulleitungen. Ein künftiger Ausbau der Pensenentlastungen sollte in der Stadt Luzern grundsätzlich den Schulhausleitungen zugute kommen, da mit den erwähnten 112 Wochenlektionen die Ansprüche des Volksschulrektorates nach den bisherigen Erkenntnissen abgedeckt werden.

**Der Stadtrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.**

Stadtrat von Luzern  
StB 966 vom 29. August 2001